

INFO-Blatt

zur Durchführung von Bingo-Ausspielungen als Kleine Lotterien nach § 18 Glücksspielstaatsvertrag

gemäß des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten
vom 07.09.2016 - IV 364 – 212-22.96

1. Das Antragsverfahren

Ein Antrag auf Genehmigung einer Bingo-Ausspielung kann nur von der Veranstalterin oder von dem Veranstalter gestellt werden. Veranstalterin oder Veranstalter von Bingo-Ausspielungen können ausschließlich sein

- Vereine oder Organisationen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen und von dem zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sind,
- Freiwillige Feuerwehren und
- Gastwirtinnen oder Gastwirte, die ein Gaststättengewerbe i.S.d. § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz betreiben und eine Veranstaltung in der eigenen Betriebsstätte durchführen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausspielung sowie die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags verantwortlich.

Sie oder er kann sich hierbei der Hilfe der im Antrag aufgeführten Personen bedienen. Die Durchführung der Ausspielung darf insbesondere keinem gewerblichen Unternehmen übertragen werden. Zum Kreis der Helferinnen und Helfer dürfen keine Personen gehören, die mittelbar oder unmittelbar mit der Lieferung der auszuspielenden Waren in Verbindung zu bringen sind.

Einer Veranstalterin oder einem Veranstalter dürfen höchstens drei Bingo- Ausspielungen pro Jahr genehmigt werden.

Die zu erwartende Entgeltsumme der Bingo-Ausspielung darf einen Betrag von 40.000,- € nicht übersteigen.

2. Durchführung der Veranstaltung

Der Spieleinsatz darf für eine Bingo-Spielkarte für die gesamte Veranstaltung höchstens 6,- € betragen. Es müssen mindestens 30 Spielrunden garantiert sein.

Eine Spielrunde besteht aus 3 Ausspielungen:

- 1 besetzte Reihe
- 2 besetzte Reihen
- die volle Karte.

Der Spieleinsatz für eine Zusatz-Spielkarte darf höchstens 2,- € betragen.

Die Gewährung eines Rabatts bei dem Erwerb mehrerer Bingo-Spielkarten ist nicht erlaubt.

Ein gesondertes Eintrittsgeld zur Teilnahme an der Veranstaltung darf nicht erhoben werden.

Das Entgelt für die Teilnahme an der Bingo-Ausspielung sowie an Zusatzspielen ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist für die Entrichtung des Entgelts ein Nachweis auszuhändigen, der die Anzahl der insgesamt spielberechtigten Bingo-Spielkarten bzw. Zusatzspielkarten und die Höhe des gezahlten Entgelts erkennen lässt. Ein Duplex des Nachweises hat der Veranstalter oder die Veranstalterin zur Abrechnung der Ausspielung einzubehalten.

Der Nachweis erfolgt durch Kontrollscheine, die dem Veranstalter zusammen mit der Genehmigung ausgehändigt werden.

Vor Beginn der Ausspielung sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Höhe der Entgeltsumme, die Anzahl der Spielrunden und die Zusatzspiele verbindlich bekannt zu geben.

Vor jeder Spielrunde sind die Gewinne für die drei Spiele bekannt zu geben

Ausgespielt werden dürfen als Einzelgewinne jeweils bis zu einem Wert von 60,- € ausschließlich

- Lebensmittel
- Gutscheine von Einzelhandelsgeschäften
- sonstige Sachpreise.

Auszahlungen in Geld sind unzulässig.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Bingo-Ausspielungen nicht teilnehmen.

3. Abrechnung der Veranstaltung

Die vom Veranstalter oder der Veranstalterin einbehaltenen Kontrollabschnitte sind der Genehmigungsbehörde mit der Abrechnung einzureichen. Sie müssen die Höhe des Spielkapitals belegen.

Der Reinertrag ergibt sich aus der Abrechnung der Veranstaltung und muss mindestens 25 % der Summe der Entgelte/der Einnahmen betragen.

Der Reinertrag ist in voller Höhe ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Der Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte/Einnahmen nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und ggf. Steuern ergibt.

Als abzusetzende Kosten kommen nur solche Ausgaben in Betracht, die unmittelbar mit der Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen. Dies können z.B. sein

- für die Genehmigung erhobene Verwaltungsgebühren,
- Ausgaben für den Erwerb von Bingo-Spielkarten,
- Saalmiete,
- Ausgaben für Werbemaßnahmen.

Sämtliche bei der Durchführung der Bingo-Ausspielung entstehenden Personalkosten hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter selbst zu tragen.

Der Reinertrag erhöht sich um die Beträge, die bei Abschluss der Veranstaltung nicht für Gewinne ausgeschüttet worden sind. Der Rückkauf von ausgespielten Gewinnen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter ist unzulässig.

Die Gewinnsumme muss mindestens 25 % der Summe der Entgelte betragen.

Aus der Veranstaltung dürfen keine Überschüsse oder Gewinne erzielt werden.

Innerhalb von 2 Wochen nach der Bingo-Ausspielung ist der Genehmigungsbehörde eine Abrechnung über die Ausspielung einzureichen. Der Abrechnung sind die Kontrollabschnitte der ausgegebenen Kontrollscheine beizufügen. Die Kosten und der Wert der ausgespielten Gewinne sind durch quitierte Originalrechnungsbelege nachzuweisen, aus denen die einzelnen Waren nach Art, Menge, Gewicht und Einzelpreis hervorgehen.

Die der Genehmigungsbehörde vorzulegende Abrechnung der Bingo- Ausspielung ist vom Veranstalter oder von der Veranstalterin persönlich zu prüfen und die Richtigkeit von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Abführung des Reinertrags für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 8 Wochen nach der Bingo- Ausspielung durch entsprechende Bankbelege oder durch quitierte Originalrechnungen nachzuweisen.